

Satzung des Vereins Mary`s Meals Deutschland e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Mary`s Meals Deutschland e.V. und hat seinen Sitz in der Fürstenbergerhofstr. 21, 55116 Mainz.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt das Ziel, hungernden und notleidenden Menschen, vor allem Kindern, zu helfen. Dies geschieht vor allem durch Unterstützung, Betreuung und Schulspeisung, aber auch durch die generelle Förderung des Gesundheitswesens und von Bildungsmöglichkeiten in den ärmsten Regionen. Darüber hinaus unterstützt der Verein die Mutter-Organisation Mary`s Meals International, die sich den folgenden Zielen verpflichtet fühlt:
 1. täglich eine Mahlzeit für Kinder in einer Bildungseinrichtung in den ärmsten Kommunen der Welt zu sichern;
 2. für die aufgrund von humanitären Krisen und Armut weltweit Leidenden Abhilfe zu schaffen und Menschen zu helfen, der Armut zu entkommen und elternlosen, verlassenen und bedürftigen Kindern Hilfe zu bieten und entsprechende Präventionsarbeit zu leisten;
 3. weltweit auf die durch fehlende Bildung verursachte Armut aufmerksam zu machen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. Bekanntmachung der Organisation z.B. durch unsere Homepage, (Print) und neuer Medien, deutschlandweiter Präsentationen, Veranstaltungen, Vorträgen

2. Sammeln von Spenden und Mitteln
3. Sonstige Aktivitäten
- (4) Die Überprüfung der steuerbegünstigten Verwendung soll insbesondere durch schriftliche Bestätigung der Mutter-Organisation Mary's Meals mit Sitz in Schottland nachgewiesen werden.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist, den Zweck des Vereins aktiv zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Die neuen Mitglieder müssen vor der Aufnahme mindestens einmal an einer Mitgliederversammlung teilgenommen haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ablehnung schriftlich Beschwerde eingelegen, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt und ist unanfechtbar. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a.) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - b.) durch Austritt oder
 - c.) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Der Austretende ist verpflichtet, alle Dokumente, Arbeitsergebnisse und Unterlagen zeitnah und in angemessener Weise an den Vorstand zu übergeben.

- (4) Bei einem schweren Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins kann ein Mitglied aus dem Verein mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt werden. Bevor der Vorstand den Ausschluss ausspricht, muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden, wenn sie zwei Jahre keinen Mitgliedsbeitrag geleistet haben.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Fax, Email-Adresse) gerichtet ist. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes für zwei Jahre,
 - b) Wahl zweier Revisoren für zwei Jahre,
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Revisoren,
 - d) Entlastung des Vorstandes,

- e) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern und Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, sofern einer erhoben wird,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

(3) Beschlussfassung, Protokollierung

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller eingetragenen Mitglieder, bei Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins. Bei juristischen Personen ist jeweils ein Vertreter stimmberechtigt.
- b) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- c) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3, für die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Unabhängig von der Anwesenheit kann eine Änderung des Zwecks des Vereins nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- d) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt ein Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Gäste kann der Versammlungsleiter zulassen.
- e) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Ein Mitglied, das zu Beginn der Sitzung per Zuruf als Protokollführer ausgewählt wird, erstellt das Protokoll. Es wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis und die Abstimmungsart
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Dem Vorstand gehören an: der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Kassenführer, der Schriftführer und auf Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Personen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Ein Vorstandsmitglied, das zu Beginn der Vorstandssitzungen als Protokollführer gewählt wird, erstellt das Protokoll und unterschreibt es.
- (4) Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand auch schriftlich oder fernmündlich Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Im Fall der fernmündlichen Entscheidung muss das Ergebnis nachträglich schriftlich festgehalten werden.
- (5) Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, erledigt Verwaltungsaufgaben einschließlich Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und verwaltet das Vereinsvermögen.
 - b) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und sorgt für deren Ausführung.
 - c) Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen.
 - d) Dem Vorstand obliegen die Rechnungslegung und die Aufstellung des Jahresberichtes.
 - e) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben angemessene Vergütung erhalten, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen wird.

§9 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V., Stephanstraße 35, 52064 Aachen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende sowie mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§10 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Die Neufassung der Satzung wurde am 13.05.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen.